



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Erleichterung des Ehrenamts

A) Problem

Das Ehrenamt ist in vielen Lebensbereichen unverzichtbar für ein lebendiges soziales Miteinander und fördert den Zusammenhalt in Staat und Gesellschaft. Ohne den Einsatz Ehrenamtlicher wären viele Leistungen der sozialen Fürsorge, etwa bei der Kinderbetreuung oder für Hilfsbedürftige, so nicht möglich. Die Kultur und Brauchtumpflege sowie der Sport sind auf ihren Einsatz ebenso angewiesen wie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Einsatz der zahlreichen ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren oder in den Rettungsdiensten. Die Bayerische Verfassung verpflichtet Staat und Kommunen daher, den Einsatz des Ehrenamts für das Gemeinwohl zu fördern. Ehrenamtliches Engagement wird aber oftmals durch bürokratische Hürden erschwert. Solche Hürden im Rahmen des Möglichen abzubauen, fördert das Ehrenamt und mehrt seinen Nutzen für das Gemeinwohl.

B) Lösung

Mit dem Gesetz zur Erleichterung des Ehrenamts werden alle bayerischen Behörden verpflichtet, bei ihrer Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen, dass der ehrenamtliche Einsatz für das Gemeinwohl zu fördern ist. Durch die Aufnahme dieser Verpflichtung in das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz soll der Bedeutung ehrenamtlicher Betätigung bei der Ausgestaltung und Durchführung von Verwaltungsverfahren möglichst umfassend Rechnung getragen werden.

Um dem Verfahrensgrundsatz „Vertrauen bekommt, wer Vertrauen verdient“ einen rechtlichen Rahmen zu geben, sollen ferner ehrenamtliche Veranstaltungen für das Gemeinwohl durch eine Regelung im Landesstraf- und Ordnungsgesetz unter bestimmten Voraussetzungen von Anzeige- und Genehmigungspflichten freigestellt werden.

Außerdem wird den Angehörigen der gemeindlichen Sicherheitsbehörden die Möglichkeit gegeben, bei Einsatz- und Übungsstellen sowie bei Veranstaltungen die nötige Verkehrsregelung zu übernehmen und so Polizei und Freiwillige Feuerwehr zu entlasten. Zugleich werden die entsprechenden Befugnisse zur Sicherung von Veranstaltungen in einfach gelagerten Fällen und bei übersichtlichen Verkehrsverhältnissen auf von den Gemeinden hierfür beauftragte, ehrenamtlich tätige Personen übertragen.

Die bisherige Einschränkung ehrenamtlicher Tätigkeit für Mitglieder der Staatsregierung wird gestrichen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die vorgesehenen kostenrechtlichen Änderungen können im Einzelfall geringe Kostenmindereinnahmen für Staat und Kommunen entstehen. Im Übrigen fallen keine Kosten an.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Gesetzentwurf

zur Erleichterung des Ehrenamts

§ 1

Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Der Siebte Teil des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Abschnitts I werden die Wörter „im Verwaltungsverfahren“ angefügt.
2. Art. 81 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „im Verwaltungsverfahren“ angefügt.
 - b) Im Wortlaut wird die Angabe „87“ durch die Angabe „86“ ersetzt.
3. Nach Abschnitt I wird folgender Abschnitt Ia eingefügt:

„Abschnitt Ia

Ehrenamtliche Tätigkeit und Verwaltungsverfahren

Art. 87

Berücksichtigung des ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl

¹Die Behörden haben bei ihrer Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen, dass der ehrenamtliche Einsatz für das Gemeinwohl zu fördern ist. ²Das gilt insbesondere für eine einfache, zweckmäßige und zügige Durchführung von Verwaltungsverfahren sowie bei der Ausübung von Ermessen.“

§ 2

Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Der Dritte Teil des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) und durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnitts 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Abschnitt

Ehrenamtliche Veranstaltungen“.

2. Vor Art. 16 wird folgender Art. 12 eingefügt:

„Art. 12

Ehrenamtliche Veranstaltungen für das Gemeinwohl

(1) Werden Veranstaltungen, die nach Landes- oder Ortsrecht anzuzeigen sind, ehrenamtlich für das Gemeinwohl durchgeführt, genügt für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige Veranstaltungen eine einmalige Anzeige.

(2) Wer ehrenamtlich für das Gemeinwohl wiederholt und ohne Beanstandungen Veranstaltungen durchgeführt hat, die nach Landes- oder Ortsrecht genehmigungspflichtig sind, kann künftige Veranstaltungen nach Maßgabe der bisherigen

Genehmigung durchführen, wenn hierüber die jeweils zuständige Behörde rechtzeitig unterrichtet wird und diese nichts anderes bestimmt.

(3) Anordnungen im Einzelfall nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

3. Nach Art. 12 wird folgende Überschrift eingefügt:

„2. Abschnitt

Schutz der Gesundheit und Reinlichkeit“.

4. Die bisherigen Abschnitte 2 bis 4 werden die Abschnitte 3 bis 5.

§ 3

Änderung des Bayerischen Ministergesetzes

Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Ministergesetzes (BayMinG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1102-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 8. Juli 2024 (GVBl. S. 170) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird aufgehoben.
2. Satz 3 wird Satz 2.

§ 4

Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Art. 7a des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Art. 7a

Verkehrssicherung durch nichtpolizeiliche Kräfte

¹Es dürfen vorbehaltlich anderer Entscheidungen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden sowie der Polizei

1. zur Sicherung von Einsatz- und Übungsstellen sowie von Veranstaltungen
 - a) die dafür eingesetzten Kräfte der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerks oder
 - b) die dafür allgemein oder im Einzelfall beauftragten Bediensteten gemeindlicher Sicherheitsbehörden, die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bieten,
2. zur Sicherung von Veranstaltungen, bei denen nach Bewertung der Gemeinde ein einfach gelagerter Fall und übersichtliche Verkehrsverhältnisse zu erwarten sind, die von der Gemeinde allgemein oder im Einzelfall beauftragten Personen, die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bieten,

die Befugnisse der Polizei nach § 36 Abs. 1 sowie § 44 Abs. 2 StVO und der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 5 StVO ausüben und die nötigen Verkehrszeichen und -einrichtungen an Stelle der Baulastträger oder Eigentümer der Straße nach § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO aufstellen. ²Satz 1 gilt für Übungsstellen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs nur, wenn sie zuvor mit den Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden sowie der Polizei einvernehmlich abgestimmt wurden.“

§ 5

Änderung des Kostengesetzes

In Art. 16 Abs. 2 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, werden nach dem Wort „wäre“ die Wörter „oder sie notwendig für eine Veranstaltung anfallen, die ehrenamtlich für das Gemeinwohl durchgeführt wird“ eingefügt.

§ 6

Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

Das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 28 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „; von der Festsetzung der Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sie notwendig für eine Veranstaltung anfallen, die ehrenamtlich für das Gemeinwohl durchgeführt wird“ eingefügt.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Das Ehrenamt hat in Bayern eine lange Tradition. 41 % aller Bürgerinnen und Bürger über 14 Jahre engagieren sich in Bayern ehrenamtlich – im Rettungsdienst, in der Feuerwehr, im sozialen, gesellschaftlichen, sportlichen und kulturellen Bereich und in unterschiedlichsten Vereinen. Ehrenamtliche leisten in vielen Lebensbereichen einen unverzichtbaren Beitrag im Interesse des Gemeinwohls und sind eine Stütze für das Miteinander und den Zusammenhalt in Staat und Gesellschaft. Die Bayerische Verfassung (BV) bestimmt deshalb in Art. 121 Satz 2 ausdrücklich, dass Staat und Kommunen den ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl fördern.

In der Praxis stößt ehrenamtliches Engagement aber oftmals auf bürokratische Hürden. Es dient dem Ehrenamt und fördert seinen gesellschaftlichen Nutzen, wenn solche Hürden abgebaut werden.

Vor diesem Hintergrund sollen im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) mit Aufnahme eines Art. 87 BayVwVfG alle Behörden verpflichtet werden, bei ihrer Verwaltungstätigkeit (vgl. Art. 1 BayVwVfG) zu berücksichtigen, dass der ehrenamtliche Einsatz für das Gemeinwohl zu fördern ist.

Ferner soll im Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG) eine Regelung geschaffen werden, die von Anzeige- und Genehmigungspflichten für wiederkehrende, ehrenamtlich durchgeführte Veranstaltungen befreit. Viele Veranstaltungen, insbesondere im sozialen, sportlichen und kulturellen Bereich, werden regelmäßig wiederkehrend durchgeführt. Jeweils erneut für sie zu erfüllende Anzeige- und Genehmigungspflichten verursachen einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand für das gemeinnützige ehrenamtliche Engagement und werden zunehmend als Belastung empfunden. Aus diesem Grund soll nach einem neu einzufügenden Art. 12 LStVG für anzeigepflichtige regelmäßig wiederkehrende ehrenamtliche Veranstaltungen eine einmalige Anzeige genügen und bei Genehmigungspflichten eine Durchführung nach Maßgabe der bisherigen Genehmigung ermöglicht werden.

Die bisherige Einschränkung ehrenamtlicher Tätigkeit für Mitglieder der Staatsregierung wird gestrichen.

Außerdem wird den Angehörigen der gemeindlichen Sicherheitsbehörden die Möglichkeit gegeben, bei Einsatz- und Übungsstellen sowie bei Veranstaltungen die nötige Verkehrsregelung zu übernehmen und so Polizei und Freiwillige Feuerwehr zu entlasten. Zugleich werden die entsprechenden Befugnisse zur Sicherung von Veranstaltungen in einfach gelagerten Fällen und bei übersichtlichen Verkehrsverhältnissen auf von den Gemeinden hierfür beauftragte, ehrenamtlich tätige Personen übertragen.

B) Besonderer Teil**Zu § 1 (BayVwVfG)**

Zu Nr. 1 (Abschnittsüberschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (Art. 81 BayVwVfG)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Einführung des Art. 87 BayVwVfG.

Zu Nr. 3 (Art. 87 BayVwVfG)

Nach Art. 87 BayVwVfG haben Behörden bei ihrer Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen, dass der ehrenamtliche Einsatz für das Gemeinwohl zu fördern ist. In Anknüpfung an das verbindliche Staatsziel in Art. 121 Satz 2 BV soll insbesondere auf eine einfache, zweckmäßige und zügige Durchführung der Verwaltungsverfahren geachtet werden und die Bedeutung des Ehrenamts insbesondere bei der Ausübung von Ermessen im Rahmen von Art. 40 BayVwVfG mitbedacht und -berücksichtigt werden. Weitere Beispiele für Verwaltungstätigkeiten, bei deren Ausübung sich Möglichkeiten zur Berücksichtigung der Förderung des Ehrenamts ergeben können, sind etwa die behördliche Beratung (Art. 25 Abs. 1 und 2 BayVwVfG), die Sachverhaltsermittlung, bei der alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch für die Beteiligten günstigen Umstände einzubeziehen sind (Art. 24 Abs. 2 BayVwVfG), sowie eine Nutzung bestehender behördlicher Entscheidungs- und Beurteilungsspielräume. Ganz generell gilt, dass bei der konkreten Ausgestaltung der Verfahren die Möglichkeiten für Erleichterungen und Vereinfachungen so zu nutzen sind, dass der Aufwand für das Ehrenamt so gering wie möglich gehalten werden kann. Gefordert ist damit auch eine entsprechende Haltung in der Verwaltung, die Möglichkeiten zu unbürokratischem Handeln auszuschöpfen.

Zu § 2 (LStVG)

Zu Nr. 1 (Abschnittsüberschrift)

Der vorgesehene Art. 12 LStVG hat zur Folge, dass auch die Abschnittsüberschrift entsprechend angepasst werden muss.

Zu Nr. 2 (Art. 12 LStVG)

In Anlehnung an die Regelungssystematik des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 LStVG sollen mit Art. 12 für regelmäßig wiederkehrende, anzeigepflichtige Veranstaltungen, die ehrenamtlich durchgeführt werden, einmalige Anzeigen genügen. Darüber hinaus sieht Art. 12 für solche Veranstaltungen unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Befreiung von Genehmigungspflichten vor.

Als privilegierte Veranstalter kommen neben Einzelpersonen auch Zusammenschlüsse von ehrenamtlich tätigen Personen in Betracht.

Die Veranstaltung, die von einer Anzeige- oder Genehmigungspflicht entlastet werden soll, muss dem Gemeinwohl dienen, wobei als Veranstaltungszweck alle Arten von Veranstaltungen, insbesondere soziale, gesellschaftliche, kulturelle, sportliche, bildungspolitische oder vereinseigene Veranstaltungen oder Feierlichkeiten, in Betracht kommen. Dies gilt auch dann, wenn im Zusammenhang mit der Veranstaltung (etwa durch Eintrittsgelder oder freiwillige Spenden) Einnahmen erzielt werden, um die Unkosten für die Veranstaltung zu decken oder künftige ehrenamtliche Tätigkeiten weiter zu finanzieren.

Bei einer ganz überwiegend mit Gewinnerzielungsabsicht durchgeführten und damit Einzelinteressen fördernden gewerblichen Veranstaltung scheidet eine Befreiung aus. Ebenso kommt eine Befreiung bei Gewerbetreibenden, Unternehmen oder vergleichbar professionalisierten Veranstaltern nicht in Betracht.

Schon aus kompetenzrechtlichen Gründen kann sich die Befreiung nur auf landes- und ortsrechtliche Anzeige- und Genehmigungspflichten beziehen, nicht hingegen auf bundesrechtliche Anzeige- und Genehmigungspflichten, wie z. B. solche aufgrund der Straßenverkehrs-Ordnung.

Von der Vorschrift erfasst sind beispielsweise Anzeige- und Genehmigungspflichten nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 LStVG (Anzeigepflicht bei Veranstaltungen mit weniger als

eintausend Besuchern), Art. 19 Abs. 3 LStVG (insbesondere Erlaubnispflicht bei Großveranstaltungen mit mehr als eintausend Besuchern in einer Großgaststätte), Art. 18 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (Erlaubnispflicht bei Sondernutzung) und § 47 Satz 1 der Versammlungsstättenverordnung oder auf der Grundlage erlassenen Ortsrechts, wie z. B. Genehmigungspflichten in einer gemeindlichen Plakatierungsverordnung (vgl. Art. 28 Abs. 1 LStVG).

Zu Abs. 1

Art. 12 Abs. 1 LStVG orientiert sich an der Systematik des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 LStVG. Bei ehrenamtlich für das Gemeinwohl durchgeführten anzeigepflichtigen Veranstaltungen, die regelmäßig wiederkehren, soll künftig unabhängig davon, ob diese Vergnügungscharakter haben, eine einmalige Anzeige genügen.

Zu Abs. 2

Für landes- und ortsrechtliche Genehmigungspflichten soll in Art. 12 Abs. 2 LStVG derjenige, der ehrenamtlich für das Gemeinwohl wiederholt und ohne Beanstandungen Veranstaltungen durchgeführt hat, künftige Veranstaltungen grundsätzlich nach Maßgabe der bisherigen Genehmigungen durchführen können. Eine Befreiungsentscheidung durch Verwaltungsakt ist nicht erforderlich. Die Befreiung von den Genehmigungspflichten erfolgt bereits kraft Gesetzes, allerdings mit der Maßgabe, dass der Veranstalter die jeweils zuständige Behörde rechtzeitig über die künftigen Veranstaltungen zu unterrichten hat und die zuständige Behörde nichts anderes bestimmt, d. h. keine erneute Durchführung eines Genehmigungsverfahrens verlangt.

Eine Befreiung durch Gesetz mindert den bürokratischen Aufwand der Behörden. Der Veranstalter ist über die geltenden Bedingungen und Auflagen durch die letzte Genehmigung bereits hinreichend informiert. Ein ausdrücklicher Verwaltungsakt, der von der Genehmigungspflicht befreit und ggf. die alten Maßgaben nur wiederholt, ist daher entbehrlich. Ehrenamtlichen Veranstaltern wird so ermöglicht, künftige Veranstaltungen auf der Grundlage der letzten Genehmigung durchzuführen.

Voraussetzung für die Befreiung ist, dass die Veranstaltung in der Vergangenheit bereits wiederholt, d. h. mindestens zweimal hintereinander beanstandungsfrei durchgeführt wurde. Hierfür genügt es nicht, dass von mehreren Veranstaltungen insgesamt zwei beanstandungsfrei durchgeführt worden sind. Gab es zwischen zwei Veranstaltungen eine weitere Veranstaltung, die Anlass für Beanstandungen gab, ist der Veranstalter nicht freigestellt.

Beanstandungsfrei meint, dass die Bedingungen und Auflagen der Genehmigung befolgt wurden und kein behördliches Einschreiten gegen den Veranstalter wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung oder sonstiger Störungen erforderlich geworden ist.

Die Verpflichtung des Veranstalters, die jeweils zuständige Behörde rechtzeitig über die Veranstaltung zu unterrichten, soll sicherstellen, dass die zuständige Behörde trotz der Befreiung rechtzeitig Kenntnis vom konkreten Termin der Veranstaltung erhält, um ggf. notwendige Vorkehrungen treffen zu können, z. B. Straßen zu sperren, mehrere gleichzeitig stattfindende Veranstaltungen zu koordinieren und die Veranstaltung bei Bedarf begleiten und mit Hilfe von Polizei und Feuerwehr schützen zu können. Die Unterrichtung muss so zeitnah erfolgen, dass die jeweils zuständige Behörde noch die Möglichkeit hat, insbesondere bei Änderungen der Sach- und/oder Rechtslage abweichende Anordnungen zu treffen oder die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens zu verlangen.

Die Pflicht zur Information über die Veranstaltung besteht gegenüber jeder Genehmigungsbehörde gesondert. Nur die jeweils zuständige Behörde kann sachgerecht entscheiden, ob im Hinblick auf fachrechtliche Erfordernisse die Durchführung einer Veranstaltung ohne neues Genehmigungsverfahren weiterhin gerechtfertigt ist. Diese Mitteilungspflicht ist dem Veranstalter auch zumutbar. Ihm sind die jeweils zuständigen Behörden bekannt, da sie die Genehmigungen, die Grundlage der Freistellung sind, erteilt haben. Die Unterrichtung beschränkt sich wegen der Bezugnahme auf die Maßgaben der bisherigen Genehmigung lediglich auf die Mitteilung des jeweiligen Termins der Veranstaltung. Weitergehende Angaben sind nicht erforderlich.

Im Übrigen soll auch von den in der Praxis durchaus bedeutsamen Genehmigungspflichten, die auf der Grundlage des Ortsrechts bestehen, befreit werden. Den Gemeinden bleibt aber die Möglichkeit, in Wahrnehmung ihrer sicherheitsbehördlichen Verantwortung und in Ausübung ihres Rechts auf Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes, Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV) Abweichendes zu bestimmen und etwa auf die Durchführung eines erneuten Genehmigungsverfahrens zu bestehen, wenn dies der Sache nach erforderlich ist.

Zu Abs. 3

Abs. 3 stellt klar, dass Anordnungen im Einzelfall nach dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz oder anderen Rechtsvorschriften unberührt bleiben. Rechtsgrundlagen für entsprechende Anordnungen finden sich beispielsweise in Art. 23 LStVG, Art. 19 Abs. 5 Satz 1 LStVG und in den Fachgesetzen. Nachträgliche Anordnungen werden vor allem dann in Betracht kommen, wenn sich die Verhältnisse im Vergleich zum Zeitpunkt der Erteilung der Befreiung geändert haben oder aufgrund besonderer, neu hinzutretender Umstände Regelungen zur Gefahrenabwehr erforderlich sind.

Zu Nrn. 3 und 4 (Abschnittsüberschriften)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Aufgrund der Einfügung eines neuen Abschnitts für ehrenamtliche Veranstaltungen ist der bisherige 1. Abschnitt als neuer 2. Abschnitt systematisch richtig vor Art. 16 zu verorten. Ferner müssen die nachfolgenden Nummerierungen der übrigen Abschnittsüberschriften im Dritten Teil entsprechend angepasst werden.

Zu § 3 (BayMinG)

Nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Ministergesetzes (BayMinG) sollen Mitglieder der Staatsregierung kein öffentliches Ehrenamt bekleiden. Unter öffentlichen Ehrenämtern werden entsprechend der Definition des § 3 Abs. 1 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung verstanden, die überwiegend der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, soweit sie in Gesetzen und Rechtsverordnungen als Ehrenämter bezeichnet sind oder auf behördlicher Bestellung oder Wahl beruhen und die hierfür gewährte Vergütung jeweils jährlich den in § 3 Nr. 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Betrag nicht übersteigt. Die Ratio dieser Vorschrift ist darin begründet, dass sich Mitglieder der Staatsregierung vollumfänglich und ohne Rücksicht auf Partikularinteressen ihrem Amt sollen widmen können. Ein Ausschluss der Ausübung öffentlicher Ehrenämter bedeutet jedoch gerade für gesellschaftlich besonders nützliche Tätigkeiten eine Schlechterstellung gegenüber der Ausübung privater Ehrenämter und ist angesichts der Notwendigkeit, ehrenamtliches Engagement zu fördern, nicht mehr zeitgemäß. In der Literatur wird die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung bestritten (vgl. Lindner in: Lindner/Möstl/Wolff, Verfassung des Freistaates Bayern, Kommentar, 2. Auflage 2017, Art. 57, Rz. 6). Ehrenamtliches Engagement sichert die Verankerung politischer Entscheidungsträger in der Gesellschaft und fördert die Vermittelbarkeit politischer Entscheidungen. Die bisherige Einschränkung ehrenamtlicher Tätigkeit für Mitglieder der Staatsregierung soll daher gestrichen werden.

Zu § 4 (ZustGVerk)

Nach der aktuell geltenden Fassung des Art. 7a des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) dürfen die Verkehrsregelung an Einsatz- und Übungsstellen sowie bei Veranstaltungen neben der Polizei nur die Feuerwehren und das Technische Hilfswerk (THW) übernehmen. Egal ob Martinsumzug, Volksfestaufzug, Trachtenzug oder Fronleichnamprozession: Stets müssen für die Verkehrsregelung – in der Regel die Absperrung der für den Umzug benötigten Straßen – Polizei oder Feuerwehr gefunden und gewonnen werden.

Die Übertragung der Befugnisse erfolgte zunächst nur auf die Führungsdienstgrade der Feuerwehr und Führungskräfte des THW und die von ihnen im Einzelfall damit beauftragten Mannschaftsdienstgrade und Helfer. Aufgrund des hohen Aus- und Fortbildungsstandes dieser Organisationen und den guten praktischen Erfahrungen wird die

Beschränkung der Befugnis aufgehoben. Dadurch wird der Kreis derer, die zur Verkehrsregelung befugt sind, erweitert. Der bisherige Satz 2 („Für die Sicherung von Veranstaltungen durch die Feuerwehren ist die Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans erforderlich.“) ist rein deklaratorisch und wird daher gestrichen. Bei der Sicherung von Veranstaltungen durch die Feuerwehren handelt es sich um die Übernahme einer freiwilligen Tätigkeit im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG), für die auch ohne ausdrückliche Normierung in Art. 7a weiterhin eine allgemein oder für den Einzelfall erteilte Einwilligung der Gemeinde vorliegen muss.

Innerhalb Münchens ist bereits Anfang 2023 das Polizeipräsidium München auf die Landeshauptstadt zugekommen und hat um verstärkt feuerwehrlische statt polizeilicher Absicherung von Veranstaltungen gebeten, um die Polizei zu entlasten. Auch die Berufsfeuerwehren und Freiwilligen Feuerwehren stehen jedoch nicht immer und überall für Verkehrsmaßnahmen zur Verfügung. Die Landeshauptstadt hat daher gebeten, verstärkt Bedienstete gemeindlicher Sicherheitsbehörden einsetzen zu dürfen. Für die Ausübung der Befugnisse kommen Personen infrage, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis stehen und durch ihre konkrete Tätigkeit und Ausbildung Gewähr dafür bieten, die Befugnisse ordnungsgemäß ausüben zu können. Vorrangig gemeint sind Beschäftigte der gemeindlichen Ordnungs- bzw. Außendienste und der Kommunalen Verkehrsüberwachung, die über entsprechende Kenntnisse verfügen. Soweit diese Aufgaben von kommunalen Zweckverbänden wahrgenommen werden, gilt die Befugnis auch für deren Bedienstete. Private Sicherheits- und Ordnungsdienste, die im Auftrag von Gemeinden tätig werden, sind nicht von der Neuregelung in Satz 1 umfasst.

Bedienstete gemeindlicher Sicherheitsbehörden verfügen häufig bereits über die erforderliche Ausstattung wie z. B. einheitliche Dienstbekleidung, Warnwesten und Funkgeräte. Zudem sind diese im Regelfall im Verkehrsrecht sowie im Umgang mit Konflikten mit Bürgerinnen und Bürgern geschult.

In ländlichen Gebieten kann zur Sicherung von Veranstaltungen je nach Ausstattungsgrad in gleicher Weise an den Einsatz vertrauenswürdiger, von den Kommunen bestimmter ehrenamtlicher Personen für diese Zwecke gedacht werden. Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung können dabei insbesondere Personen bieten, die volljährig, gesundheitlich geeignet und eine gewisse Vorbildung bzw. Vorkenntnisse auf dem Gebiet der Verkehrssicherung haben. Für das Ehrenamt ist daher eine Erweiterung des Kreises derer sinnvoll, die derartige verkehrliche Begleitmaßnahmen in einfach gelagerten Fällen (insbesondere mit Blick auf Unfallgeschehen, Verkehrsaufkommen, Verkehrsführung, Verkehrsbedeutung der in Anspruch genommenen Straßen und Wege, Teilnehmerzahl, räumlicher Umgriff der Veranstaltung, Koordinierungs- und Planungsaufwand etc.) durchführen dürfen. Andernfalls kann sich ergeben, dass je nach weiterer Entwicklung diese für das Ehrenamt wichtigen Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden können. Die verkehrsregelnden Maßnahmen dürfen nur getroffen werden, soweit sie zwingend erforderlich und in ihrer Intensität verhältnismäßig sind. Durch entsprechende Ausstattung ist sicherzustellen, dass die Verkehrsregelungen erkennbar von hierfür befugten Personen angeordnet werden.

Die vorgeschlagene Änderung des Art. 7a ZustGVerk ermöglicht den Gemeinden, Personen, die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bieten, mit dieser Aufgabe zu betrauen. Die Gemeinde entscheidet, wann, wo und welche Personen sie für entsprechend zuverlässig und verantwortungsvoll hält. Um – entsprechend dem vorgeschlagenen neuen Gesetzeswortlaut des Art. 7a ZustGVerk – der Polizei und der Straßenverkehrsbehörde als den erst- und hauptverantwortlichen Stellen für die Verkehrsregelung zu ermöglichen, ggf. anders zu entscheiden, sind entsprechende kommunale Entscheidungen der örtlichen Polizeidienststelle sowie der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorab zur Kenntnis zu bringen. Insbesondere bei polizeilich geführten Einsätzen ist den polizeilichen Weisungen Folge zu leisten.

Mit der Übertragung von Verkehrsregelungsbefugnissen geht keine Verpflichtung zur Erfüllung dieser Aufgaben einher. Mit dem Gesetzentwurf soll lediglich die Möglichkeit geschaffen werden, bestimmte verkehrsregelnde Maßnahmen durchführen zu können. Die Wahrnehmung erfolgt freiwillig. Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 BV) ist nicht berührt.

Zu §§ 5, 6 (KG, BayFwG)

Über eine Ergänzung des Art. 16 Abs. 2 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) können ehrenamtliche Veranstaltungen, die im Gemeinwohlinteresse durchgeführt werden, auch finanziell entlastet werden. Kosten, die notwendig zur Durchführung solcher Veranstaltungen anfallen, sollen demnach ganz oder teilweise entweder schon nicht erhoben bzw. später erlassen oder erstattet werden können. In bewusster Parallelführung zum Kostengesetz wird eine inhaltlich gleichlaufende Vorschrift auch in Art. 28 Abs. 1 BayFwG aufgenommen, um auch in diesem expliziten Kostentatbestand die Ehrenamtsprivilegierung abzubilden. Das kann insbesondere für die Feuerwehrkosten anlässlich der Begleitung von Umzügen, Maibaumaufstellungen etc. von Bedeutung sein.

Zu § 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.